

Information gem. nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Grundlagen der nachfolgenden Informationen sind die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) und das „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der BaFin aus Dezember 2019.

Begriffsbestimmung

Nach Art. 2 Nr. 22 ist ein "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nach Art. 2 Nr. 24 sind "Nachhaltigkeitsfaktoren" Faktoren, die folgende Bereiche umfassen: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine "nachhaltige Investition" nach Art. 2 Nr. 17 ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (gemessen an beispielhaft genannten Schlüsselindikatoren) *oder* die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt.

Nachhaltigkeitsstrategie

Die PK des BDH, VVaG, legt in den Grundsätzen zur Anlagepolitik dar, wie die **Nachhaltigkeitsstrategie** (ESG-Informationen) bei Kapitalanlageentscheidungen konzipiert ist. Vorrangiges Ziel der PK ist die Anlage der gesamten Vermögenswerte im Interesse der Versicherten nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht sowie die Beachtung der Ziele der Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Kapitalanlage.

Nach diesen Anlagegrundsätzen findet bei der PK die Beachtung von ESG-Merkmalen grundsätzlich statt, die **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren** gem. § 2 Nr. 24 stellt aber kein übergeordnetes Anlageziel dar, da es vorrangiges Ziel ist und bleibt, eine sichere und auskömmliche Rendite darzustellen.

Die PK prüft bei ihrem bestehenden Kapitalanlage-Portfolio bzw. neuen Investitionen fortlaufend, inwiefern Nachhaltigkeitsfaktoren Berücksichtigung finden können.

Nachhaltigkeitsrisiken

In Bezug auf die **Nachhaltigkeitsrisiken** gem. § 6 der Offenlegungsverordnung sind diese grundsätzlich als Teil der Risiken anzusehen, denen die PK bereits Rechnung trägt. Gemäß Nr. 5 der Grundsätze der Anlagepolitik ist die Risikosteuerung der Kapitalanlagen ein integraler Bestandteil des Investmentprozesses.

Die Nachhaltigkeitsrisiken sind aber für die PK noch nicht quantifizier- oder messbar, da aus Sicht der PK verlässliche Marktdaten hierzu noch nicht zur Verfügung stehen.

Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme gem. § 25 VAG müssen „für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein“. Der § 5 Offenlegungs-VO zielt ebenso auf die Transparenz der Vergütungspolitik ab, insbesondere im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Auf Basis der aktuellen Vergütungspolitik sind keine Nachhaltigkeitsrisiken für die PK festzustellen.

Stand: März 2021